

XBRL-Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung

Dokumentation der Taxonomieentwicklung

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Hintergrund und Intention.....	3
2. Rahmenbedingungen.....	4
2.1. Betriebswirtschaftliche Analyse versus Steuerdeklaration	4
2.2. Strukturelle Heterogenität versus Einfachheit und Klarheit.....	6
2.3. Technische und rechtliche Aspekte der Übermittlung	8
2.4. Akzeptanz und Durchsetzungschancen	9
3. Konzeption der Taxonomie und Designentscheidungen	10
3.1. Stammdaten.....	10
3.2. Inhalte der Gewinnermittlung	10
3.2.1. Reflexion der Berichtszwecke	11
3.2.2. Leitender Berichtszweck und Zweistufigkeit	12
3.2.3. Veranlassungszusammenhang als Zuordnungsprinzip	14
3.2.4. Anknüpfungspunkte für die Ermittlung des betrieblichen Gewinns	16
3.3. Positionsbezeichnungen	18
4. Dokumentation der Berichtsteile und Positionen	19
5. Verfügbarkeit der Taxonomie und Feedback	20

Vorwort

Mit der Entwicklung einer Taxonomie für die Einnahmenüberschussrechnung dehnt der XBRL Deutschland e.V. sein Angebot an lizenzkostenfrei nutzbaren und individuell erweiterbaren Datensätzen auf diese weit verbreitete Gewinnermittlungsart aus. In der erstmalig veröffentlichten Fassung kann das Datenschema sowohl für das Wirtschaftsjahr 2014 als auch für 2015 verwendet werden.

Ziel ist die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Einnahmeüberschussrechnern und verschiedenen Datenempfängern im Unternehmensumfeld. Gleichzeitig soll ein möglichst einfaches Instrument zur unternehmerischen Selbstinformation geschaffen werden. Prozesse, bei denen Informationen über die wirtschaftliche Lage von Kleingewerbetreibenden und sonstigen Nicht-Bilanzierern benötigt werden, sollen durch den Vorschlag einer standardisierten Einnahmenüberschussrechnung effizienter gestaltet werden. Dies betrifft insbesondere – aber nicht allein – den Kreditvergabeprozess. Zusammenfassend soll die Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung den folgenden Anforderungen genügen:

- Hinreichende Informationsbereitstellung für eine betriebswirtschaftliche Analyse durch unternehmensinterne und -externe Entscheidungsträger
- Zugleich Erfassung aller für die steuerliche Gewinnermittlung notwendigen Informationen
- Hohe Qualität durch prinzipiengeleitete, überschneidungsfreie und konsistente Ausgestaltung der Informationselemente
- Gute Handhabbarkeit durch Aufnahme nur der wesentlichen Informationselemente, durch Strukturierung in möglichst geringer Gliederungstiefe sowie durch hochwertige Dokumentation

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die möglichen Nutzer des Datensatzes auf Sender- und Empfängerseite sowie die aus den vorgenannten Zielen resultierenden Designentscheidungen der Arbeitsgruppe. Der XBRL Deutschland e.V. und die Mitglieder der Arbeitsgruppe begrüßen jedes Feedback und stehen für Rückfragen und Diskussionen zur Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung gern zur Verfügung.

1. Hintergrund und Intention

Auslöser für die Erstellung einer Taxonomie „Einnahmenüberschussrechnung“ waren Anfragen, die den XBRL Deutschland e.V. sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nicht-Mitgliedern aus dem Kreis der Kreditinstitute erreichten. Unternehmen der Kreditwirtschaft beschäftigen sich derzeit – auch wegen der aktuellen Vorgaben zur elektronischen Steuerdeklaration inklusive steuerlicher Gewinnermittlung – verstärkt mit der Entgegennahme relevanter Unterlagen in elektronischer Form. Für die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) sind neben dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zur Einreichung der Anlage EÜR bei der Finanzverwaltung aber bislang keine standardisierten elektronischen Formate verfügbar.

Gemäß dem Ziel des Vereins, XBRL als einheitliches Schnittstellenformat für Unternehmen, Softwarehersteller und Datenempfänger zu etablieren, ist es sinnvoll, Taxonomien für alle in Deutschland relevanten Gewinnermittlungsverfahren und -schemata zu entwickeln, somit auch für die Einnahmenüberschussrechnung. Erhofft wird die Realisierung von Synergieeffekten, nicht nur auf Seiten der Datenverwender, die Informationen sowohl von bilanzierenden als auch von nicht-bilanzierenden Unternehmen empfangen (z.B. Kreditinstitute, Finanzverwaltung), sondern auch bei Softwareherstellern und Steuerberatern, die Produkte und Dienstleistungen für beide Unternehmensgruppen anbieten. Auch berichtende Unternehmen können direkt von einer Formatvereinheitlichung unter den verschiedenen Gewinnermittlungsarten profitieren, z.B. bei einem Wechsel zwischen Vermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung.

Dementsprechend sind bei der Taxonomieentwicklung die Anforderungen aller am Reportingprozess Beteiligten hinsichtlich der Inhalte und der Struktur des Datensatzes aufgegriffen, diskutiert und soweit möglich berücksichtigt worden. Der Arbeitsgruppe gehören von Seiten der Datenproduzenten u.a. Vertreter des DIHK, Deloitte, KPMG und Treukontax, von Seiten der Datenverwender u.a. Vertreter des genossenschaftlichen Bankenverbands, der Sparkassen und der Finanzverwaltung NRW sowie von Seiten der Softwarehersteller Vertreter der DATEV, Addison, Eurodata sowie anderer Unternehmen und Institutionen an. Die Finanzverwaltung nimmt in der AG lediglich eine fachliche Beobachterrolle ein. Dort bestehen derzeit ausdrücklich keine Planungen zur Verwendung der Taxonomie für Zwecke der elektronischen Einreichung der Anlage EÜR nach § 60 Abs. 4 EStDV.

Ambivalente Wirkung für die Taxonomieentwicklung entfaltet der Umstand, dass das deutsche Handelsrecht keine Vorgaben für die Rechnungslegung nicht-buchführungspflichtiger Unternehmen bereithält. Den hierdurch einerseits gewonnenen Freiheitsgraden stehen mögliche Vorbehalte hinsichtlich einer inhaltlichen und technischen Standardisierung gegenüber, die nur durch einen transparenten Entwicklungsprozess zerstreut werden können. Sowohl globale Designentscheidungen als auch die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Positionen sind fundiert und detailliert zu begründen. Die vorliegende Dokumentation soll hierzu ebenso beitragen wie zahlreiche Erläuterungen, die zu (fast) jedem vorgesehenen Informationselement in der Taxonomie hinterlegt sind. Diese positionsbezogene Dokumentation soll Auskunft über den Ursprung, den Inhalt, die Benennung und nicht zuletzt die Stellung einer Position innerhalb der Taxonomie geben.

Daneben kommt den vereinsinternen wie -externen Reviews des Entwurfs entscheidende Bedeutung zu, um fehlende gesetzliche Anknüpfungspunkte durch einen möglichst breiten Konsens (potentieller) Taxonomieverwender zu substituieren.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Betriebswirtschaftliche Analyse versus Steuerdeklaration

Als wichtigste Verwendungszwecke für den Datensatz wurden die folgenden nach außen und innen gerichteten Informationsbedürfnisse identifiziert:

1. **Abwicklung von Kreditgeschäften:** Sowohl für die initiale Kreditwürdigkeitsprüfung als auch für die nachfolgende periodische Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit werden Informationen über die Ertragslage der Unternehmen benötigt.¹ Dies trifft grundsätzlich auch auf Kredite zu, die an kleine und kleinste Unternehmen ausgereicht werden, obwohl der einzelne Kredit für das bewilligende Institut im Regelfall von untergeordneter Bedeutung ist. Nach Angaben der beteiligten Kreditinstitute ergaben interne Untersuchungen, dass kleine Unternehmen vielfach inadäquate Finanzierungen erhalten, z.B. durch Abdeckung konkreten Finanzierungsbedarfs per Kontokorrent zu unangemessenen Zinssätzen statt einer günstigeren Darlehensfinanzierung. Dies sei u.a. darauf zurückzuführen, dass die kreditausreichenden Banken nicht auf eine standardisierte Datenbasis zur Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit zurückgreifen könnten und eine individualisierte Entscheidungsfindung angesichts der niedrigen Kreditvolumina oft aufwendig sei. Eine entsprechende negative Korrelation zwischen der Unternehmensgröße und dem einfachen Zugang zu Krediten ist auch empirisch erkennbar.² Ziel ist daher eine (weitere) Automatisierung der Entscheidungsprozesse in diesem Segment und eine Verkürzung der Entscheidungszeiten (Stichwort: papierloser Kreditantrag).³ Aufgrund von Risikoerwägungen ist die zur Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit benötigte Datenbasis abhängig vom Kreditvolumen und folgt sowohl gesetzlichen Regelungen (z.B. § 18 KWG) als auch internen, institutsspezifischen Vorgaben mit aufsichtsrechtlicher Wirkung.⁴ Seitens der Genossenschaftsbanken wird von einer derzeitigen Orientierung des Beurteilungsschemas an den Daten der steuerlichen Einnahmenüberschussrechnung oder an betriebswirtschaftlichen Auswertungen berichtet, sofern das Kreditvolumen 250.000 € nicht übersteigt. Aufgrund ihrer Steuerorientierung bzw. fehlender Standardisierung können diese Informationen aber nicht ohne personelle Bearbeitung (automatisiert) weiterverwendet werden. Außerdem existiert derzeit keine Schnittstelle für eine standardisierte und authentifizierte elektronische Übertragung.
2. **Steuerdeklaration:** Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 ist von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, der Steuererklärung eine standardisierte Gewinnermittlung beizufügen (Anlage EÜR, § 60 Abs. 4 EStDV).⁵ Für Gewinnermittlungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 begonnen haben, ist die Anlage EÜR auf elektronischen Wege per ELSTER an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 84 Abs. 3d EStDV). Für Einzelunternehmen kommt ab dem

¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 3.11.2008, II ZR 236/07, DStR 2009, S. 176 ff.; dazu *Geschwandtner*, BB 2009, S. 465 f.

² Vgl. *ifo-Institut*, Ergebnisse des ifo Konjunkturtests im Dezember 2012, abrufbar unter www.cesifo-group.de; *BDS*, Kreditbarometer Winter 2010/2011, abrufbar unter www.bds-gewerbevereine.de.

³ Zur Kapitaldienstfähigkeitsermittlung als Bestandteil der Mandantenbetreuung durch Steuerberater vgl. *Bantleon/Schorr*, DStR 2005, S. 1373 ff.

⁴ So ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von jedem Kreditinstitut festzulegen, bis zu welchem Kreditvolumen vereinfachte, ggf. voll- oder teilautomatisierte Kreditentscheidungen getroffen werden können. Vgl. *BaFin*, Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 14.12.2012, Abschnitte BTO 1.2 – 1.4, abrufbar unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs1210_marisk_pdf_ba.pdf.

⁵ Von dieser Verpflichtung wird Abstand genommen, falls die Betriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € nicht übersteigen.

Veranlagungszeitraum 2012 die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Anlage SZE (Ermittlung der nicht abzehbaren Schuldzinsen gem. § 4 Abs. 4a EStG) hinzu.⁶ Die Anlage AVEÜR (Bestandsverzeichnis über das Anlagevermögen) kann demgegenüber freiwillig eingereicht werden – entweder papiergebunden oder ebenfalls elektronisch.⁷ Mit Veröffentlichung der Vordrucke für das Wirtschaftsjahr 2015 sind drei weitere Anlagen hinzugekommen, die vor allem die Gewinnermittlung der Personengesellschaften unter den Einnahmenüberschussrechnern weiter standardisieren.⁸ Neben den Einnahmen und Ausgaben der Personengesellschaft selbst sollen nun auch die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Beteiligten (Anlage SE „Sonderberechnung“) sowie deren Sonderbetriebsvermögen (Anlage AVSE) strukturiert erfasst werden. Gleiches gilt für mögliche Mehr- oder Minderbeträge, die Beteiligte z.B. aufgrund eines Anteilerwerbs fortzuführen haben (Anlage ER „Ergänzungsrechnung“).

Die Anlage EÜR erfragt einerseits allgemeine Bestandteile der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben (z.B. Ausgaben für eigenes Personal → Anlage EÜR 2015, Zeile 27) und andererseits Informationen, die an steuerlichen Lenkungs- und Missbrauchsverhinderungsvorschriften aus dem Ertrag- und Umsatzsteuerbereich ausgerichtet sind (z.B. Sonderabschreibungen nach § 7g EStG → Anlage EÜR 2015, Zeile 31). Zweck der standardisierten Gewinnermittlung ist es, die Auswahl von zur intensiven Prüfung heranzuziehenden Steuerfällen automatisiert zu unterstützen. Das Formular bzw. der Datensatz ist daher auf die Abbildung steuerlicher Risikomerkmale ausgerichtet und umfasst in der Version 2015 ohne die Anlagen SZE und AV insgesamt 93 Datenfelder (10 Stammdaten i.w.S., 71 Angaben zur Gewinnermittlung i.e.S. und 12 weitere Informationen).

3. Unternehmerische Selbstinformation: Unter der Voraussetzung überschaubarer Verhältnisse wie bei „typischen“ selbständig Tätigen oder Kleingewerbetreibenden kann eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Einnahmenüberschussrechnung als Instrument des internen Berichtswesens und der Unternehmenssteuerung ausreichen. In der heutigen Praxis werden für Zwecke der unternehmerischen Selbstinformation indessen vielfach Auswertungen verwendet, die von der Steuerdeklaration abgeleitet sind und in denen sich – entsprechend der Datengrundlage – die betriebswirtschaftliche Sicht mit der in vielerlei Hinsicht abweichenden steuerlichen Perspektive vermengt. Können Kreditinstitute auf mit Fachkenntnis entworfene Überleitungsrechnungen zurückgreifen, um steuerliche Verwerfungen zu erkennen und sie aus ihrem Entscheidungskalkül zu eliminieren, so bleiben jene den Entscheidungsträgern in kleinen Unternehmen in der Regel verborgen oder müssen mit zusätzlichem (Beratungs-)Aufwand aufgedeckt werden.

Ein Datensatz hingegen, der originär den Mindestanforderungen einer einfachen betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) genügt, ermöglicht interne Betriebsvergleiche, die die Entwicklung des Unternehmens über mehrere Perioden aufzeigen. Eine solche betriebswirtschaftlich geprägte Einnahmenüberschussrechnung erlaubt dies natürlich nicht nur jahresbezogen, sondern auch in höherer Berichtsfrequenz (z.B. monatlich, quartalsweise).

Denkbar sind neben der Bildung unternehmensinterner Zeitreihen auch externe Unternehmensvergleiche, die Einnahmenüberschussrechnern eine Einschätzung der eigenen Wettbewerbsposition

⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 12.10.2012, BStBl. I 2012, S. 1003. Von einer Abbildung der Anlage SZE in der Taxonomie wurde einstweilen abgesehen.

⁷ Allerdings ist die elektronische Meldung per ELSTER derzeit je nach Anlagenart auf 50 bis 99 Anlagegüter begrenzt.

⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 27.10.2015, IV C 6 – S 2142/07/10001 :010. Die neuen Anlagen SE, AVSE und ER sind in der vorliegenden ersten Fassung der Taxonomie ebenfalls nicht abgebildet.

erleichtern. Sollen solche Analysemöglichkeiten zukünftig Software- bzw. Dienstleisterübergreifend möglich werden, ist die Existenz eines standardisierten, BWA-fähigen Datensatzes Voraussetzung.

Ob nach innen und außen gerichtete betriebswirtschaftliche Berichtszwecke und der steuerliche Deklarationszweck sinnvoll in einer Taxonomie zusammengeführt werden können, war Gegenstand intensiver Diskussionen. Kernpunkt war hierbei die Frage, ob sich die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Datenempfänger strukturell in einem Maße unterscheiden, das als prohibitiv anzusehen ist. Ist dies der Fall, könnte ein einheitlicher Datensatz zu komplex und unübersichtlich und – aufgrund unterschiedlicher Anpassungszyklen – auch zu instabil sein, um die erstrebten Rationalisierungsziele zu erreichen. Bestehen umgekehrt hinreichende inhaltliche Schnittmengen und ist mit synchronen Änderungszyklen zu rechnen, erscheint die Erstellung einer einzigen Taxonomie zweckmäßig. Denn durch ein Nebeneinander verschiedener Datensätze für unterschiedliche Berichtszwecke können (unternehmensseitig) vermeidbare Mehraufwendungen für deren parallele Pflege und ggf. aufwendige Überleitungsrechnungen verursacht werden. Zudem können bestehende inhaltliche Synergien verborgen und damit ungenutzt bleiben.

Eine kursorische Analyse verschiedener Auswertungsschemata der Kreditinstitute sowie der BWAen unterschiedlicher Softwarehäuser und deren Vergleich mit der standardisierten steuerlichen Einnahmenüberschussrechnung ergab, dass zwar inhaltliche Divergenzen zwischen den Informationsanforderungen bestehen, diese aber nicht von solch struktureller Natur scheinen, dass sie einer einheitlichen Taxonomie entgegenstünden. Durch die Berücksichtigung mehrerer Berichtszwecke in einer Datensatzstruktur kann zudem Doppelaufwand bei der fachlichen und technischen Erstellung betriebswirtschaftlicher und steuerdeklaratorischer Auswertungssichten vermieden werden. Obschon seitens der Finanzverwaltung derzeit keine Anpassung des ELSTER-Meldeverfahrens unter Nutzung von XBRL (im Gegensatz zur E-Bilanz, § 5b EStG) geplant ist, hat sich die Arbeitsgruppe die Schaffung einer einzigen Taxonomie zum Ziel gesetzt, mit der Einnahmenüberschussrechner je nach Zwecksetzung und Befüllungsgrad die drei vorgenannten Berichtsanlässe bestreiten können (siehe im Detail Abschnitt 3.2).

2.2. Strukturelle Heterogenität versus Einfachheit und Klarheit

Folgende Unternehmen bzw. Rechtsträger können ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und sind damit potenzielle Nutzer der Taxonomie auf Seiten der Datenproduzenten:

1. *Gewerbliche Unternehmen*, die weder handels- noch steuerrechtlich buchführungs- und abschlusspflichtig sind und auch nicht freiwillig Bücher führen und Abschlüsse erstellen. Seit Inkrafttreten des BilMoG können im gewerblichen Bereich solche Einzelkaufleute die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung) vermeiden, die die Buchführungsgrenzen des § 241a HGB an zwei aufeinander folgenden Abschlusstichtagen nicht überschreiten (Umsatz < 500.001 € und Jahresüberschuss < 50.001 €).⁹
2. *Freiberuflich Tätige* (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Journalisten) und *sonstige Selbständige* i.S.d. § 18 EStG sind unabhängig von

⁹ Die steuerlichen Buchführungsgrenzen für Gewerbetreibende sind dem Handelsrecht zumindest den Beträgen nach angeglichenen und belaufen sich gem. § 141 AO auf 500.000 € (Umsatz im Kalenderjahr) oder 50.000 € (Gewinn im Wirtschaftsjahr).

Umsatz- und Ertragsgrößen nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig, können aber freiwillig Bücher führen und Abschlüsse erstellen.

3. *Land- und Forstwirte*, die die steuerlichen Buchführungsgrenzen des § 141 AO nicht überschreiten und weitere Voraussetzungen erfüllen, müssen ihre steuerliche Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen durchführen (§ 13a EStG) und dürfen somit weder einen Vermögensvergleich noch eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen. Allerdings können sie antragsgebunden zu einer der vorgenannten Gewinnermittlungsarten optieren (§ 13a Abs. 2 EStG).
4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Gewinn ihrer *Betriebe gewerblicher Art* per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, wenn diese jeweils für sich die Buchführungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn die Körperschaft insgesamt (freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften) Bücher führt und Abschlüsse erstellt.¹⁰
5. Steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. gemeinnützige Vereine) sind mit den Gewinnen ihrer *wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe* steuerpflichtig (Ausnahme: Zweckbetriebe). Für diese Betriebe ist eine Einnahmenüberschussrechnung zu erstellen, solange das Finanzamt nicht auf den Beginn der Buchführungspflicht nach Überschreiten der Grenzen des § 141 AO hinweist. Bis zur Besteuerungsgrenze (Einnahmen inkl. Umsatzsteuer i.H.v. 35.000 €, § 64 Abs. 3 AO) muss allerdings keine Einnahmenüberschussrechnung erstellt und eingereicht werden. Dennoch sind die Einnahmen und Ausgaben der steuerbegünstigten Körperschaft ordnungsgemäß aufzuzeichnen (§ 63 Abs. 3 AO).¹¹

Die Möglichkeit für Freiberufler und sonstige selbständig Tätige, ihren Gewinn unabhängig von der Unternehmensgröße durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln, führt zu einer Spaltung des ansonsten weitgehend homogenen Verwenderfeldes für die Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung. Denn damit besteht die Möglichkeit, dass nicht nur Klein- und Kleinstbetriebe die Taxonomie zur Berichterstattung nutzen. Umfassend diskutiert wurde daher, ob die Informationsbedürfnisse hinsichtlich „großer Freiberufler“ sowohl auf Seiten der Datenproduzenten als auch auf Seiten der Datenempfänger von denen kleiner Betriebe abweichen und (bejahendenfalls) inwieweit diese in der Taxonomie berücksichtigt werden sollen. Aus den folgenden Gründen entschied die AG, das Ziel der Einfachheit und Klarheit der Taxonomie über das Ziel einer vollständigen Abbildung spezieller Informationserfordernisse aller Anwendergruppen zu stellen:

1. Sieht man in der Höhe der steuerlichen Einkünfte einen legitimen Indikator für die Unternehmensgröße, so ist den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken (für die Veranlagungszeiträume 2007 und 2009) zu entnehmen, dass etwas mehr als 2 Mio. Steuerpflichtige (einzeln oder zusammen veranlagt) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit i.H.v. insgesamt 68 Mrd. € erwirtschafteten.¹² Hierbei ist anzunehmen, dass sich insbesondere im freiberuflichen Bereich Unternehmen finden, die die Größenverhältnisse der übrigen Einnahmenüberschussrechner um ein Vielfaches übersteigen.¹³ Tatsächlich belief sich die Zahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit über

¹⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 3.1.2013, IV C 2 - S 2706/09/10005, BStBl. I 2013, S. 59.

¹¹ Vgl. zum umgekehrten Fall des Bestehens einer Bilanzierungspflicht BMF-Informationsschreiben vom 19.12.2013, IV C 6 - S 2133-b/11/10009:004 und die zugehörige Anlage.

¹² Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 vom 27.1.2012, Fachserie 14, Reihe 7.1, S. 4 und Jährliche Einkommensteuerstatistik 2009 vom 3.10.2013, Fachserie 14, Reihe 7.1.1 – 2009, abrufbar unter www.destatis.de.

¹³ So generierten die knapp 1,2 Mio. Vertreter der wichtigsten freien Berufe im Veranlagungszeitraum 2007 mehr als 75 % der gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Durchschnitt der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: 43.644 €). Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 vom 27.1.2012, Fachserie 14, Reihe 7.1, S. 20.

100.000 € aber auf weniger als 200.000 Fälle. Damit fiel die Anzahl der „großen Freiberufler“ als Ausreißer unter den potentiellen Taxonomieutzern verhältnismäßig gering aus.

2. Weiterhin steht zu vermuten, dass gerade unter den zuvor genannten „großen Freiberuflern“ eine Neigung zur freiwilligen Buchführung und Abschlusserstellung besteht, da die Bilanzierung eine bessere Kontrolle über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ermöglicht. Träfe diese Vermutung (für die keine offensichtlichen empirischen Belege vorliegen) zu, so würde sich die Gruppe der größeren Unternehmen unter den möglichen Taxonomieverwendern weiter reduzieren.
3. Hinzu kommt, dass die Kreditvolumina „großer Freiberufler“ regelmäßig oberhalb der gesetzlich oder institutsbezogen festgelegten Grenzen liegen, bis zu denen die Einreichung einer Einnahmenüberschussrechnung zur Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit ausreicht. In übersteigenden Fällen wird von Kreditinstituten in der Regel eine sog. Vermögensaufstellung verlangt, die bilanzähnliche Züge aufweist und von der Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung ohnehin nicht abgebildet werden kann (und soll). Hierfür wäre ggf. die HGB-Taxonomie zu nutzen.
4. Neben den vorstehenden Argumenten für eine insgesamt zu erwartende sehr begrenzte Nutzung der Taxonomie durch „große Freiberufler“ (für betriebswirtschaftliche Zwecke)¹⁴ kann vermutet werden, dass diese ferner keine grundsätzlich abweichenden Informationsbedürfnisse haben. Denn definitionsgemäß steht die Person des Freiberuflers im Mittelpunkt des Unternehmens. Dieser erbringt „auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung [...] Dienstleistungen höherer Art“¹⁵. Obschon also Umsatz und Gewinn die Größenordnungen kleiner und Kleinstunternehmen oftmals übersteigen, wird die Komplexität der Geschäftsmodelle im Regelfall begrenzt sein und damit auch keine weit gehende Notwendigkeit für spezielle Einnahmen- und Ausgabenpositionen bestehen.

Die vorteilhafte Situation eines (hinsichtlich der Betriebsgröße) weitgehend homogenen Nutzerkreises spiegelt sich damit in der Entscheidung der AG, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Befriedigung betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Berichtserfordernisse von Klein- und Kleinstbetrieben einerseits und einem möglichst hohen Grad an Einfachheit und Klarheit der Taxonomie andererseits zu erreichen.

2.3. Technische und rechtliche Aspekte der Übermittlung

Fragen der konkreten technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung, (steuer-)rechtliche Implikationen für Sender, Intermediäre und Empfänger sowie prozessuale Aspekte sind vom Inhalt des Datensatzes weitgehend unabhängig. Sie sind für jede elektronische Übermittlung (ggf. sensibler) Unternehmensinformationen in Abhängigkeit von den Rechtsverhältnissen zwischen Datenproduzenten, Datenverwertern sowie fachlichen und technischen Dienstleistern unter Berücksichtigung der beabsichtigten Prozessgestaltung und Risikoverteilung zu klären. Dies gilt für die Einnahmenüberschussrechnung nicht in anderem Maße als für andere Projekte, so z.B. auch für die E-Bilanz.

Aufgabe der Arbeitsgruppe war es aber weder, vollständige Szenarien für die Vielfalt aller denkbaren Prozesse beim Einsatz der Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung zu entwickeln, noch technische

¹⁴ Für die Steuerdeklaration ist die Taxonomie ohnehin auch für diese Nutzergruppe uneingeschränkt verwendbar.

¹⁵ Vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz).

Schnittstellen zu definieren und deren Nutzung rechtlich zu beurteilen. Vielmehr bestand der Auftrag lediglich in der Erarbeitung einer Konvention über die *Inhalte* des Datentransfers.

2.4. Akzeptanz und Durchsetzungschancen

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe E-Überschussrechnung wie auch des XBRL Deutschland e.V. sind sich bewusst, dass neue XBRL-Taxonomieprojekte sowohl von berichtenden Unternehmen als auch von berufsständischen Organisationen, Kammern und Verbänden derzeit überwiegend nicht mit Euphorie aufgenommen werden. Negative Assoziationen resultieren vermutlich aus dem Zwang zur Verwendung von XBRL im Rahmen der steuerlichen E-Bilanz sowie aus dem durch die Finanzverwaltung festgelegten Mindestumfang. Obwohl eine XBRL-Taxonomie per se lediglich ein neutrales Medium zur freien Befüllung ohne eine vorgegebene Detaillierungstiefe darstellt, wird seit der Einführung von Pflichtfeldern durch die Finanzverwaltung oftmals die komplette HGB- bzw. Steuertaxonomie als „Befüllungsvorgabe“ wahrgenommen und ihre weit über die E-Bilanz hinausgehenden Einsatzmöglichkeiten verkannt.

Daher ist es Anliegen der Arbeitsgruppe, entscheidende Unterschiede zwischen dem Projekt „Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung“ und der steuerlichen E-Bilanz herauszustellen:

1. Im Gegensatz zum verpflichtenden öffentlich-rechtlichen Charakter der E-Bilanz ist die Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung ein Angebot an Unternehmen, Informationsintermediäre und Datenverwender, einen kompakten Datensatz auf freiwilliger Basis (gegebenenfalls nach Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Sender und Empfänger) zu nutzen.
2. Den Charakter der Taxonomie als flexibel nutzbares Angebot eines standardisierten Datensatzes unterstreicht die Tatsache, dass dort kein verpflichtender Mindestumfang hinterlegt ist. Somit ist abhängig vom jeweiligen Verwendungszweck sowie von der jeweiligen Absprache zwischen Datenproduzent und Datenverwender, welche Positionen in welchem Detailierungsgrad (mindestens) berichtet werden sollen. Lediglich für den steuerlichen Berichtszweck sind die zwingend zu deklarierenden Positionen durch die Abbildung der Anlage EÜR in der Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung festgelegt.
3. Die XBRL-Taxonomie determiniert nur die Inhalte einer standardisierten Einnahmenüberschussrechnung. Der (technische) Übertragungsweg ist hingegen nicht vorgezeichnet, sondern jeweils zwischen Sender und Empfänger zu vereinbaren bzw. von hoheitlicher Seite festzulegen.
4. Findet die Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung wie beabsichtigt baldmöglichst Eingang in die Verfahren zur Vergabe kleiner Unternehmenskredite, so ist – im Gegensatz zu eher mittelfristig erwarteten Entlastungseffekten der E-Bilanz – mit unmittelbaren Vorteilen für finanzierungsbedürftige Unternehmen zu rechnen.¹⁶ Denn der Wettbewerb um dieses Segment des Kreditgeschäfts sollte dafür sorgen, dass bankenseitige Effizienzgewinne über bessere Konditionen und/oder schnellere Kreditentscheidungen an die Kreditnehmer weitergegeben werden. Im Idealfall eines flächendeckenden Einsatzes der Taxonomie könnte zudem die Vergleichbarkeit der Kreditentscheidungen zwischen unterschiedlichen Instituten verbessert und damit die Wettbewerbsintensität nochmals erhöht werden.

Auf der Erstellungsseite bringt eine Taxonomie für unterschiedliche Reportingzwecke Vorteile, weil auf Basis der bebuchten Konten nur eine einmalige, ggf. für Standard-Kontenrahmen generalisierbare Zu-

¹⁶ Eine Verwendung der Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung ist von der deutschen Kreditwirtschaft auch im Rahmen des Projekts „Elektronische Bilanzabgabe“ (ELBA) vorgesehen.

ordnung (Mapping) erforderlich ist. Softwarehersteller können durch die Bereitstellung von Standardvorlagen einen hohen Komfort bieten. Es müssen nicht unterschiedliche Schemaaufbereitungen für unterschiedliche Berichtszwecke erfolgen. Weil analog zur Aufbereitung von HGB-Abschlüssen und E-Bilanzen XBRL zum Einsatz kommt, können zahlreiche technische Komponenten wiederverwendet werden. Der Anwender muss keine neuen Begrifflichkeiten oder Oberflächen lernen und Datenexporte können in einem einheitlichen Format erfolgen.

3. Konzeption der Taxonomie und Designentscheidungen

3.1. Stammdaten

Die zwischenzeitlich diskutierte Schaffung eines eigenen Stammdatensatzes ausschließlich für Zwecke der Übermittlung von Einnahmenüberschussrechnungen wurde verworfen. Stattdessen ist das Stammdatenmodul (sog. GCD-Modul)¹⁷, das für alle bisher unterstützten Berichtsanlässe genutzt und durch die handels- und steuerrechtlichen Arbeitsgruppen des XBRL Deutschland e.V. fortentwickelt wird, um die für Einnahmenüberschussrechner notwendigen Positionen erweitert worden.

Die Beibehaltung eines einheitlichen Stammdatensatzes durch Integration der Anforderungen der EÜR-Taxonomie schien geboten, weil sich die Informationen, die als Rahmendaten für die Übermittlung einer Einnahmenüberschussrechnung notwendig sind, nicht grundlegend von denen eines bilanzierenden Unternehmens unterscheiden und somit viele Informationselemente des bestehenden GCD-Moduls wiederverwendet werden können. Die Vermeidung zweier Stammdatensätze hat dabei nicht nur positive Auswirkungen auf den Pflegeaufwand im Rahmen der Taxonomieerstellung, sondern ist auch von Vorteil, wenn Unternehmen die Gewinnermittlungsart wechseln. So müssen – z.B. im Fall der erstmaligen Erstellung einer Bilanz – nur die veränderten und ggf. einige zusätzliche Merkmale in den Stammdaten nachgepflegt und nicht sämtliche Informationen in einem anderen Taxonomiemodul erneut erfasst werden.

Gegen die Integration der benötigten Stammdaten in das existierende GCD-Modul sprach, dass die Mehrzahl der dort vorgehaltenen Positionen für Einnahmenüberschussrechner irrelevant ist und damit die Anwendungsfreundlichkeit gerade für kleine Unternehmen bzw. Intermediäre leiden könnte. Dieser unbestrittene Nachteil einer Nutzung des allgemeinen und sehr umfangreichen Stammdatenmoduls sollte aber mit der Fortentwicklung der HGB-Taxonomie verschwinden. Denn mittelfristig ist geplant, dort einen sog. Offenlegungfilter zu integrieren, mit dessen Hilfe sich Taxonomienutzer die für ihre individuelle Unternehmenssituation (handelsrechtlich) erforderlichen Informationselemente anzeigen lassen können. Eine solche Filterfunktion wird sich auch auf das Stammdatenmodul erstrecken und die einschränkende Darstellung nur der tatsächlich für Einnahmenüberschussrechner relevanten Stammdaten ermöglichen.

3.2. Inhalte der Gewinnermittlung

Wie bereits skizziert, fehlt es im Kontext der Einnahmenüberschussrechnung an handelsrechtlichen Vorgaben über Umfang, Struktur und Detaillierungsgrad des Rechenwerks. Dementsprechend kann es keine Maßgeblichkeit handelsrechtlicher Ausweisregeln für das Steuerrecht geben, die eine Art „Einheits-EÜR“

¹⁷ GCD = Global Common Document = Stammdaten.

zur Folge hätte. Auch die Steuergesetze enthalten keine Gliederungs- oder sonstige Ausweisvorschriften für die Einnahmenüberschussrechnung. Einziger Anknüpfungspunkt ist die Anlage EÜR, die dem Auftrag des Verordnungsgebers zur Erstellung eines „amtlich vorgeschriebenen Vordrucks / Datensatzes“ entspringt (§ 60 Abs. 4 EStDV). Sowohl die Wirksamkeit der Rechtsgrundlage als auch die konkrete Umsetzung durch die Finanzverwaltung waren lange umstritten; letztinstanzlich wurde beides vom BFH bestätigt.¹⁸

Unter diesen Rahmenbedingungen waren die folgenden globalen Entscheidungen hinsichtlich der Inhalte und des Designs der Taxonomie E-Überschussrechnung zu treffen.

3.2.1. Reflexion der Berichtszwecke

Frage 1: Soll die Taxonomie lediglich die Inhalte der Anlage EÜR abbilden oder erfordern die weiteren Berichtszwecke darüber hinausgehende Informationselemente?

Alternative 1: Abbildung nur der Datenelemente der Anlage EÜR.

Hierfür spricht die Existenz der vorstehend beschriebenen steuerlichen Rechtsgrundlage. Kritik an den Inhalten des Datensatzes würde sich unmittelbar gegen die Anlage EÜR richten und nicht die Taxonomie selbst treffen. Denn diese würde sich auf das Angebot eines alternativen, technischen Formats und eine ggf. weitergehende Strukturierung beschränken und damit zwar einen Standardisierungsbeitrag leisten, aber kaum einen eigenen Informationswert in sich tragen.

Dagegen spricht, dass die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenüberschussrechnung in der Anlage EÜR keiner mit §§ 266, 275 HBG vergleichbaren gesetzgeberischen Kontrolle unterliegt. Die Anweisung in § 60 Abs. 4 EStDV ist unspezifisch, so dass sich die steuerliche Einnahmenüberschussrechnung lediglich an der Reichweite der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG und an allgemeinen Grundsätzen (z.B. dem Verbot unzumutbaren Verwaltungshandelns) messen lassen muss. Sich ändernde Informationsanforderungen der Finanzverwaltung müssten – im Falle einer 1:1 Abbildung der Anlage EÜR – damit nicht nur auf Seiten der Datenproduzenten, sondern auch bei allen Datenempfängern nachvollzogen werden. Zudem würde der betriebswirtschaftliche Berichtszweck bei dieser Alternative in den Hintergrund treten. Die Finanzverwaltung hätte die „Schemahoheit“ für die Einnahmeüberschussrechnung weit über die steuerdeklaratorische Verwendung hinaus.

Alternative 2: Aufnahme weiterer Informationselemente.

Das Fehlen handelsrechtlicher Vorgaben ermöglicht es der Finanzverwaltung, die Anlage EÜR in erster Linie unter steuerlichen Risikogesichtspunkten zu entwickeln. Das Rechenwerk mündet somit naturgemäß im steuerlichen Gewinn. Ein um steuerliche Modifikationen bereinigter betrieblicher Gewinn ist nicht enthalten und müsste seitens der übrigen Datenverwender separat errechnet werden. Zudem ergab die bereits angesprochene Analyse verschiedener betriebswirtschaftlicher Auswertungen, dass sowohl für den Berichtszweck „Abwicklung von Kreditgeschäften“ als auch für die unternehmerische Selbstinformation die Aufnahme weiterer Datenelemente sowie die Zusammenfassung von inhaltlich

¹⁸ BFH vom 16.11.2011, X R 18/09, BStBl II 2012, S. 129.

zusammengehörigen Informationen zu (nicht in der Anlage EÜR vorgesehenen) Zwischensummen sinnvoll ist.

Entscheidung 1: Eine bloße Transformation der Anlage EÜR in eine XBRL-Taxonomie entsprach nicht dem Ziel der Arbeitsgruppe, einen stabilen und konsistenten Datensatz für alle wesentlichen Berichtszwecke von Einnahmenüberschussrechnern zu schaffen. Gem. Alternative 2 wurde daher beschlossen, dass die Taxonomie neben der Abbildung der steuerlichen Gewinnermittlung die Ableitung eines „betrieblichen Gewinns“ aus Einnahme- und Ausgabepositionen ermöglichen soll, die für betriebswirtschaftliche Analysen notwendig sind.

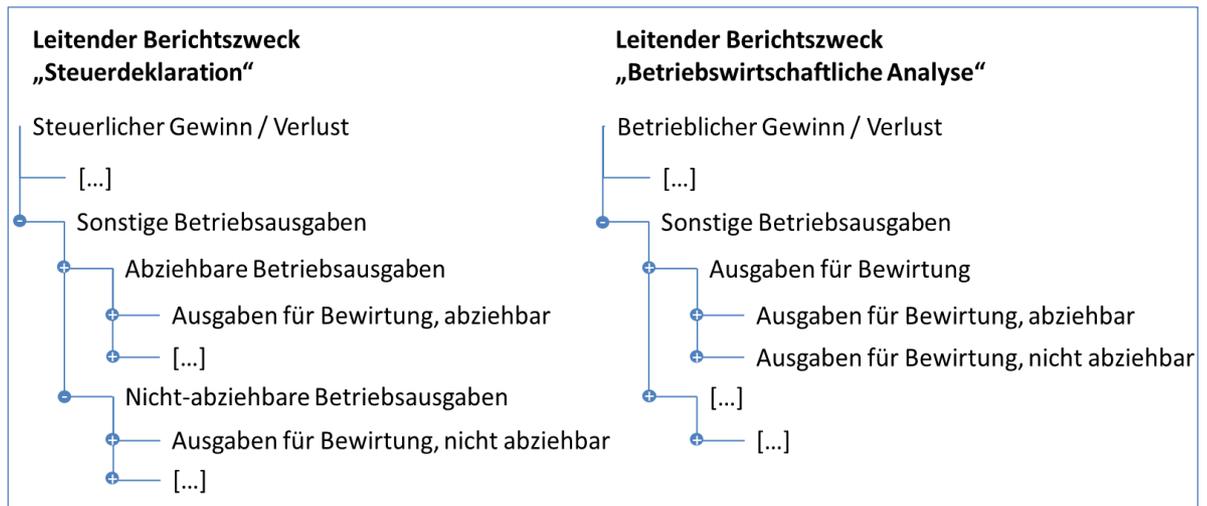
3.2.2. Leitender Berichtszweck und Zweistufigkeit

Frage 2: Welcher Berichtszweck soll beim Design der Taxonomie die leitende Funktion einnehmen?

Hintergrund: XBRL-Taxonomien sind hierarchisch aufgebaute Datenschemas. Sie verleihen der Abbildung von Sachverhalten Struktur, indem sachlich zusammengehörige Informationselemente unter einem Oberbegriff zusammengefasst und diesem visuell und / oder rechnerisch zugeordnet werden. Nebeneinander stehende Rechenwerke können durch die Schaffung gleichrangiger Berichtsbestandteile in einer einzigen Taxonomie abgebildet werden (z.B. im Fall der HGB-Taxonomie: Bilanz, GuV, Lagebericht und weitere). Sind diese Berichtsbestandteile nicht voneinander unabhängig, so können sie u.a. durch die mehrfache Verwendung von Informationselementen miteinander verknüpft werden (z.B. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in Bilanz und GuV).

Als leitender Berichtszweck kann derjenige angesehen werden, dessen strukturelle Implikationen den anderen Berichtszwecken vorgehen und dessen Ergebnis auf der obersten Hierarchieebene zu finden ist. Enthält eine Taxonomie auch rechnerische Zusammenhänge, so resultiert das Ergebnis des leitenden Berichtszwecks aus den Elementen der unteren Ebenen.

Beispiel: *Steuerlich* sind Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftspartnern nur beschränkt abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns sind sie daher in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil aufzuteilen. Betriebliche Veranlassung vorausgesetzt sind diese Ausgaben *betriebswirtschaftlich* hingegen vollständig dem Unternehmen zuzuordnen und damit in einer entsprechenden Analyse insgesamt zu berücksichtigen. Sollen beide Berichtszwecke in einer Taxonomie berücksichtigt werden, ergeben sich (neben anderen denkbaren) die folgenden Darstellungsmöglichkeiten:



In der linken Variante können die Gesamtausgaben für Bewirtung der Taxonomie nicht unmittelbar entnommen werden, sondern müssen auf Seiten des Datenempfängers aus den Positionen unterhalb der abziehbaren und nicht-abziehbaren Betriebsausgaben errechnet werden. Umgekehrt ergibt sich im rechten Beispiel die Summe der steuerlich abziehbaren und nicht-abziehbaren Betriebsausgaben nicht unmittelbar aus der Taxonomie, da entsprechende Zwischensummen nicht gebildet werden.

Inwieweit der leitende Berichtszweck andere Berichtszwecke dominiert hängt naturgemäß von den strukturellen Unterschieden zwischen den Rechenwerken ab. Für das Taxonomieprojekt Einnahmenüberschussrechnung scheinen die Divergenzen beherrschbar, da die derzeit von der Finanzverwaltung eingenommene steuerliche Sicht auf das Unternehmen von einer betriebswirtschaftlichen (für Eigen- und Fremdinformation einzunehmende) nicht in prohibitivem Maße abweicht.

Alternative 1: Primäre Abbildung der Anlage EÜR und Ergänzung der für betriebswirtschaftliche Analysen notwendigen Ebenen und Informationselemente. Die oberste Ebene weist den steuerlichen Gewinn aus, der sich aus den (steuerlich relevanten) Betriebseinnahmen, den (steuerlich abzugsfähigen) Betriebsausgaben und steuerlichen Korrekturen (Anlage EÜR 2015, Zeilen 73 ff.) zusammensetzt. Wären aus betriebswirtschaftlicher Sicht sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite Hinzu- oder Abrechnungen notwendig, so könnte ein „betrieblicher Gewinn“ im streng hierarchischen Aufbau der Taxonomie nicht abgebildet werden, sondern müsste auf Seiten der Datenempfänger aus den Informationselementen der unteren Ebenen errechnet werden.

Alternative 2: Integration der Datenelemente der Anlage EÜR in eine Struktur, die an betriebswirtschaftlichen Kategorien ausgerichtet ist. Die oberste Ebene weist den betrieblichen Gewinn aus, der sich ausschließlich aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zusammensetzt. Steuerfreie Einnahmen und steuerlich nicht-abziehbare Betriebsausgaben sind konsequent den jeweiligen Oberpositionen zugeordnet und spalten diese auf einer unteren Ebene in die jeweiligen Teilbeträge auf. Alternativ könnten steuerliche Korrekturen entweder gebündelt erfasst oder als sog. „davon-Vermerke“ den sachlich entsprechenden Positionen zugeordnet werden (z.B. „davon nicht abzugsfähige Schuldzinsen i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG“ als Unterposition der Zinsausgaben). Da die steuerlichen Hinzu- und Abrechnungen im erst- und letztgenannten Fall bei den jeweiligen betrieblichen Positionen

ausgewiesen würden, wäre der steuerliche Gewinn im streng hierarchischen Aufbau der Taxonomie nicht abzubilden. Er könnte erst auf Seiten der Finanzverwaltung aus den Informationselementen errechnet werden, die den Feldern der Anlage EÜR entsprechen.

Alternative 3: Schaffung von zwei separaten Berichtsbestandteilen, die sowohl den betrieblichen als auch den steuerlichen Gewinn auf der jeweils obersten Ebene ausweisen. Dieser Ansatz minimiert die Nachteile der vorstehend beschriebenen Alternativen, indem die Rechenwerke (teilweise) separiert werden. Als Varianten sind dabei denkbar: 1. Beide Gewinnermittlungen werden vollständig separat modelliert unter Wiederverwendung der in beide Ergebnisgrößen inhalts- und wertgleich einfließenden Informationselemente (z.B. Ausgaben für Roh- und Hilfsstoffe). 2. der steuerliche Gewinn wird aus dem betrieblichen Gewinn entwickelt, indem letzterer als Ausgangsgröße für den zweiten Berichtsbestandteil dient und dort lediglich die steuerlichen Korrekturen in Form von Hinzu- und Abrechnungen erfasst werden.

Entscheidung 2: Der Alternative 3 folgend wurden zwei Berichtsbestandteile geschaffen, deren Ergebnisgrößen der betriebliche Gewinn/Verlust einerseits und der steuerliche Gewinn/Verlust andererseits sind. Damit konnte die Überordnung einer der beiden Gewinngrößen über die andere weitgehend vermieden werden. Darüber hinaus wurde Variante 2 realisiert, also die Ableitung des steuerlichen aus dem betrieblichen Ergebnis durch Bündelung der einschlägigen Hinzu- und Abrechnungen. Eine vollständige Abbildung der Anlage EÜR unter Wiederholung der nicht-steuerinduzierten Informationselemente im zweiten Berichtsteil hätte den Umfang der Taxonomie deutlich erhöht und wurde als nicht notwendig angesehen. Der gewählte Aufbau vermeidet somit erstens die Überfrachtung der betrieblichen Gewinnermittlung mit steuerlichen Positionen und billigt zweitens der betrieblichen Perspektive eine leitende Funktion zu. Mit der Entwicklung des steuerlichen Ergebnisses aus dem betrieblichen Gewinn wird dabei nicht nur der in der Anlage EÜR erkennbare Ansatz konsequent zu Ende geführt; das Vorgehen überträgt auch den vom BFH für den Vermögensvergleich entwickelten Grundsatz der zweistufigen Gewinnermittlung auf die Einnahmenüberschussrechnung.

3.2.3. Veranlassungszusammenhang als Zuordnungsprinzip

Frage 3: Nach welchen Kriterien sollen Informationselemente den beiden Berichtsbestandteilen zugeordnet werden?

Hintergrund: Obwohl auch die Anlage EÜR erkennbar dem Gedanken der zweistufigen Gewinnermittlung folgt,¹⁹ findet sich dort eine Vermengung betriebswirtschaftlicher Einnahme- und Ausgabepositionen (fiktive 1. Stufe) mit rein steuerinduzierten Feldern, die Erkenntnisse über die Anwendung von Lenkungsnormen bzw. die Befolgung von Missbrauchsverhinderungsregeln ermöglichen (fiktive 2. Stufe). Da die Taxonomie E-Überschussrechnung nur dann den Berichtszweck „Steuerdeklaration“ erfüllen kann, wenn alle Informationselemente der Anlage EÜR abgebildet sind, müssen diese einem der beiden Berichtsbestandteile zugeordnet werden. Die Zuordnungsentscheidung hat prinzipiengeleitet zu erfolgen.

¹⁹ Betriebseinnahmen: Anlage EÜR 2015, Zeilen 11-22 / Betriebsausgaben: Anlage EÜR 2015, Zeilen 23-64 / Ermittlung des Gewinns: Anlage EÜR 2015, Zeilen 71-85.

Entscheidung 3: Um ein Informationselement dem ersten Berichtsbestandteil (Ermittlung des betrieblichen Gewinns) zuordnen zu können, muss es eine Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe repräsentieren. Die Taxonomie folgt hierbei grundsätzlich dem Verständnis von Betriebseinnahmen und -ausgaben als betrieblich veranlasste Zu- und Abflüsse von Zahlungsmitteln.²⁰ Einschränkungen erfährt dieser Grundsatz sowohl aufgrund gesetzlicher Regelungen als auch durch das allgemeine Verständnis der Gewinnermittlungsart „Einnahmenüberschussrechnung“. Die Vermögenssphäre berühren dabei insbesondere die folgenden Vorschriften, die eine reine Orientierung an Zahlungsflüssen explizit durchbrechen:

- § 4 Abs. 3 S. 3 EStG: Anwendungsbefehl der Regelungen über die Abschreibung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie über die geringwertigen Wirtschaftsgüter
- § 4 Abs. 3 S. 4 EStG: Aufschub der Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und weitere Wirtschaftsgüter bis zur Veräußerung oder Entnahme
- § 4 Abs. 3 S. 2 EStG: Nichtberücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit durchlaufenden Posten
- Nicht gesetzlich geregelt, dennoch unbestritten ist z.B. auch, dass Zahlungsmittelzu- und -abflüsse im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten bzw. deren Tilgung nicht in die Gewinnermittlung einfließen (H 4.5 Abs. 2 EStH Stichwort: „Darlehen“).

Informationselemente, die der Definition von Betriebseinnahmen und -ausgaben genügen oder Sachverhalte aus den vorgenannten Modifikationen repräsentieren, werden der betrieblichen Gewinnermittlung und damit dem ersten Berichtsbestandteil zugeordnet. Umgekehrt gelten alle übrigen Informationselemente als steuerinduziert und finden sich daher im zweiten Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung“.

Obschon aus theoretischer Sicht erstrebenswert, ist diese Abgrenzung nicht in allen Fällen in praktikabler Weise zu realisieren. Als diskutabel erwiesen sich insbesondere Positionen mit hybridem Charakter. Informationselemente dieser Art sind zwar überwiegend steuerlich veranlasst, haben aber gleichzeitig betriebswirtschaftlichen Charakter. Ist zudem anzunehmen, dass sie in der betrieblichen Praxis die einzige Datengrundlage zu bestimmten Sachverhalten darstellen, so ist eine Zuordnungsentscheidung auf Basis des überwiegenden Charakters einer Position zu treffen.

Beispiel: Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG (12 €, 24 € und bis 2013: 6 €) stellen eine Vereinfachungsregelung im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung dar und haben zudem missbrauchsverhindernden Charakter. Gleichzeitig sind z.B. während einer Dienstreise tatsächlich anfallende zusätzliche Ausgaben für Verpflegung des Unternehmers zweifellos betrieblich veranlasst. Nach den erläuterten Zuordnungsgrundsätzen wäre daher eine Verortung der Position „Verpflegungsmehraufwendungen“ in der steuerlichen Gewinnermittlung sachgerecht. Da aber davon ausgegangen werden muss, dass die tatsächlich angefallenen zusätzlichen Ausgaben – mangels steuerlicher Wirkung – nicht

²⁰ Für eine Diskussion der Begriffsinhalte von Betriebseinnahmen und -ausgaben vgl. *Hausen*, Modifizierte Einnahmen-Überschussrechnung, 2009, S. 73 ff.

gesondert aufgezeichnet werden, liefe eine bloß steuerliche Korrektur ins Leere. Die Position wurde daher in die Ermittlung des betrieblichen Gewinns aufgenommen unter Inkaufnahme, dass dessen Höhe durch die steuerliche Pauschalierung (leicht) verzerrt werden könnte.²¹

3.2.4. Anknüpfungspunkte für die Ermittlung des betrieblichen Gewinns

Frage 4: Wie soll die Ermittlung des betrieblichen Gewinns (1. Berichtsbestandteil) aufgebaut werden?

Hintergrund: Mangels einer Rechtsgrundlage, die den Aufbau der Einnahmenüberschussrechnung bestimmen oder die verpflichtende Nutzung der Taxonomie vorschreiben könnte, kann die Bereitschaft zur Verwendung des Datensatzes insbesondere für nicht-steuerliche Berichtszwecke nur durch einen Ausgleich der Bedürfnisse von Datenproduzenten, Datenverwendern und Dienstleistern geschaffen werden. Dies bedeutet einerseits, dass alle notwendigen Informationselemente für die Berichtszwecke „Kreditabwicklung“ und „unternehmerische Selbstinformation“ enthalten sein müssen und zudem eine sinnvolle Eingliederung derjenigen Informationselemente gegeben sein muss, die nach den o.g. Kriterien aus der Anlage EÜR in den Berichtsbestandteil „Betriebliche Gewinnermittlung“ übernommen wurden. Andererseits ist den Zielen der Einfachheit und Klarheit Geltung zu verschaffen, indem erstens der Umfang der Taxonomie insgesamt so gering wie möglich gehalten wird und zweitens die Komplexität des Rechenwerks nicht durch die Schaffung einer großen Anzahl an Ebenen erhöht wird. Denn obwohl jede Position, die über die Anforderungen der Anlage EÜR hinausgeht, lediglich ein Angebot ohne jede Verpflichtung zur Übermittlung konkreter Werte darstellt, hält die Arbeitsgruppe eine Beschränkung des Datensatzes auf das unbedingt notwendige für erforderlich.

Des Weiteren sollte kein originäres, von allen bekannten Strukturen losgelöstes Datenschema geschaffen werden, auch wenn die entsprechende Gestaltungsfreiheit zur Modellierung einer völlig eigenständigen Struktur unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Einnahmenüberschussrechnern grundsätzlich vorhanden gewesen wäre. Diskutiert wurde daher die Orientierung der Taxonomie an den folgenden handelsrechtlichen Anknüpfungspunkten.

Anknüpfungspunkt 1: Eine Anlehnung der Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung an das für große Kapitalgesellschaften / KapCo-Gesellschaften verpflichtende sowie von den meisten kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und buchführungspflichtigen Einzelkaufleuten ebenfalls befolgte GuV-Schema gem. § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) scheint möglich – allerdings in modifizierter Form.²² Denn obschon nach § 4 Abs. 3 EStG für Einnahmenüberschussrechner keine spezifischen Aufzeichnungspflichten gelten,²³ führt die Verwendung von EDV zu einer Erstellung und Erfassung von Einnahmen- und Ausgaben-

²¹ Ähnliche Grenzfälle finden sich z.B. im Bereich der Gewinnzurechnung aus Beteiligungen an Personengesellschaften und im Bereich der (steuerlichen) Sonderabschreibungen.

²² Ein an das HGB-Schema angelehnter Gliederungsvorschlag findet sich z.B. bei *Knief*, DStR 2005, S. 1021 ff.

²³ Aufzeichnungspflichten ergeben sich nach h.M. lediglich aus anderen Steuergesetzen. Vgl. *Hausen*, Modifizierte Einnahmen-Überschussrechnung, 2009, S. 130 ff. Welchen Einfluss das BFH-Urteil vom 16.11.2011 auf diese Einschätzung hat, ist der Literatur noch nicht eindeutig zu entnehmen.

belegen, die der Struktur einer Buchführung oft nahekommen.²⁴ Dies ist selbstverständlich bei der Beauftragung eines Steuerberaters mit der steuerlichen Gewinnermittlung, gilt aber mittlerweile auch für viele (einfache) Softwareprogramme, die von (Kleinst-) Gewerbetreibenden oder selbständig Tätigen ohne Unterstützung eines Berufsträgers eingesetzt werden.

Anknüpfungspunkt 2: Seit Inkrafttreten des MicroBilG²⁵ existiert neben den Mustern für Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Gesamt- bzw. dem Umsatzkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HGB) sowie deren Erleichterungsvarianten für kleine Kapitalgesellschaften (§ 276 HGB) ein weiteres Schema, das Unternehmen in der (neu geschaffenen) Größenklasse sog. Kleinstkapitalgesellschaften wahlweise zur Verfügung steht.

Eine sog. MicroBilG-GuV hat die folgende Form:

	Verkürzte GuV (§ 275 Abs. 5 HGB n.F.)
	1. Umsatzerlöse
	2. sonstige Erträge
	3. Materialaufwand
	4. Personalaufwand
	5. Abschreibungen
	6. sonstige Aufwendungen
	7. Steuern
	8. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Laut Gesetzesbegründung wurde auf den gesonderten Ausweis der Zwischensummen „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ und „außerordentliches Ergebnis“ sowie auf die unmittelbare Ableitbarkeit des Finanzergebnisses verzichtet, weil diese Größen bei Kleinstkapitalgesellschaften „regelmäßig [...] nur geringen Einfluss auf den Jahresüberschuss oder den Jahresfehlbetrag haben“.²⁶ Diesen Ergebnisbestandteilen zuzurechnende Sachverhalte sollen unter den Posten „sonstige Erträge“ und „sonstige Aufwendungen“ zusammengefasst, nicht aber gesondert ausgewiesen werden.

Entscheidung 4: Primär soll sich die Taxonomie E-Überschussrechnung an der Gliederung der GuV nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) orientieren. Um keine unerwünschte Pseudo-Bilanzierung zu verursachen, wurden diejenigen periodisierenden GuV-Posten eliminiert, die nicht aufgrund der Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG notwendig erhalten bleiben mussten (z.B. AfA). Zudem wurde auf die Darstellung von Zwischenergebnisgrößen (Finanzergebnis, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, außerordentliches Ergebnis) verzichtet unter der Annahme, dass diese Ergebniskomponenten bei der überwiegenden Mehrheit „typischer“ Einnahmenüberschussrechner nicht ins Gewicht fallen. Die für eine Abbildung der Zwischensummen notwendige Schaffung mehrerer

²⁴ Vgl. BFH v. 19.3.2009, IV R 57/07, BStBl. II 2009, S. 659, Rn. 29.

²⁵ Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz, BGBl. I 2012, S. 2751. Gem. Art. 70 Abs. 1 EGHGB gelten die neu eingeführten Regeln und Wahlrechte für Abschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2012 enden, bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr also ab 2012.

²⁶ Vgl. Begründung zum MicroBilG, BR-Drs. 558/12, S. 20.

zusätzlicher Taxonomieebenen sollte vermieden werden, um die Taxonomie möglichst einfach zu halten. Diese Überlegungen entsprechen den Grundlagen der MicroBilG-GuV, so dass die Taxonomie E-Überschussrechnung beide handelsrechtlichen Anknüpfungspunkte vereint.

Der verfolgte Ansatz einer Orientierung am Handelsrecht bietet des Weiteren den Vorteil, dass (vollständig oder weitgehend) inhaltsgleiche Positionen im Fall eines Wechsels der Gewinnermittlungsart einfach in das jeweils andere Rechenwerk überführt werden können.

3.3. Positionsbezeichnungen

In der Arbeitsgruppe wurden hinsichtlich der Bezeichnung von Taxonomiepositionen (technisch: „label“) verschiedene Fragen intensiv diskutiert. Als Oberziel wurde festgelegt, die Label so knapp wie möglich zu fassen, ohne dass sie ihre Eindeutigkeit im jeweiligen Kontext verlieren oder für einen betriebswirtschaftlich vorgebildeten Taxonomieverwender unverständlich werden.²⁷ Des Weiteren waren die Informationselemente über beide Berichtsbestandteile hinweg sowie zwischen Einnahmen- und Ausgaben-seite konsistent zu benennen. Inhaltliche Ähnlichkeiten sowie die Entsprechung einer Einnahmen- und einer Ausgabenposition sollten sich also möglichst in den Positionsbezeichnungen wiederfinden. Angesichts dieser Ziele stand insbesondere zur Debatte, ob die Informationselemente Bezeichnungen tragen sollen, die sowohl von der Anlage EÜR als auch vom hergebrachten Sprachgebrauch abweichen, sofern diese inhaltlich passender bzw. den genannten Zielen dienlich sind. Beschlossen wurde, dass – wo immer möglich – die betriebswirtschaftlich gebotenen Bezeichnungen zu verwenden sind, auch wenn dies dazu führt, dass Taxonomieverwender eine auf den ersten Blick unverständliche Divergenz zwischen einem Formularfeld und der inhaltsgleichen Taxonomieposition wahrnehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen fielen u.a. die folgenden Entscheidungen:

- Die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ werden konsequent verwendet, auch wenn die Anlage EÜR andere Begriffe nutzt (z.B. „Bewertungsaufwendungen“ statt „Ausgaben für Bewirtung“ oder „Fortbildungskosten“ statt „Ausgaben für Fortbildung“).
- Auf bestimmte und unbestimmte Artikel wird weitgehend verzichtet (z.B. „Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten“).
- In den Positionsnamen werden keine Beispiele genannt, denn diese können (und sollen) in der Taxonomie positionsweise, etwa in den Merkmalen „documentation“ oder „commentaryGuidance“, hinterlegt werden (z.B. „Ausgaben für Telekommunikation (z.B. Telefon)“).
- Im ersten Berichtsbestandteil (Ermittlung des betrieblichen Gewinns) sind Paragraphenverweise nur dann Teil der Positionsbezeichnung, wenn diese andernfalls nicht eindeutig bezeichnet wäre (z.B. „Umsatzerlöse nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG“). Ansonsten werden Paragraphenverweise in der sog. Reference-Linkbase der Taxonomie hinterlegt.
- Im zweiten Berichtsbestandteil (Ableitung des steuerlichen Gewinns) sind Paragraphenverweise hingegen standardmäßig Teil der Positionsbezeichnung, damit die einzelnen steuerlichen Zu- und Abrechnungen schnell voneinander unterschieden werden können (z.B. „Abzüglich Bildung Ausgleichposten nach § 4g EStG“).

²⁷ Von der durch den XBRL-Standard eröffneten Möglichkeit, jedes Informationselement sowohl mit einer Langbezeichnung (sog. „standardLabel“) als auch mit einer Kurzbezeichnung (sog. „terseLabel“) zu versehen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Des Weiteren wurden für jede Positionsbezeichnung Vorschläge für die jeweilige englische Übersetzung hinterlegt, die sich an vergleichbaren englischen Positionen der HGB-Taxonomie und deren kundiger Übersetzung orientieren. Die Übersetzungsvorschläge wurden bislang noch nicht von der Arbeitsgruppe diskutiert und beschlossen.

4. Dokumentation der Berichtsteile und Positionen

Da wesentliche Eigenschaft des XBRL-Standards die Möglichkeit ist, jeder Position vielfältige Informationen z.B. über ihre Herkunft, ihren Inhalt und ihr Verhältnis zu anderen Elementen mitzugeben, wurde entschieden, den Großteil der Dokumentation direkt im Entwurf der Taxonomie vorzunehmen. Dies hat sowohl im Reviewverfahren als auch in der späteren Nutzung des Datenschemas den Vorteil, dass sämtliche Informationen zu den einzelnen Positionen und ganzen Taxonomieäzweigen an einem Ort vorgehalten werden.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wurde die positionsbezogene Dokumentation in der Taxonomie dreigeteilt:

1. Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen (Spalte „commentaryGuidance“): Um maximale Transparenz über die Entstehung der Taxonomie Einnahmenüberschussrechnung zu gewährleisten, ist zu jeder Position hinterlegt, aus welchen Gründen die jeweils aktuelle Ausgestaltung gewählt wurde. Dabei wird im Regelfall begründet, warum die Position überhaupt aufgenommen wurde, auf welchen Überlegungen ihre Eigenschaften (insbesondere ihre Bezeichnung) beruhen und wie sie in das Datenschema eingegliedert wurde. Diese Dokumentation soll nicht nur dabei helfen, die Akzeptanz der Taxonomie zu steigern, sondern dient auch einem möglichst effektiven (Fort-)Entwicklungsprozess des Datenschemas.
2. Inhaltliche Dokumentation (Spalte „documentation“): Hier soll zu jedem Informationselement eine Anwendungshilfe hinterlegt werden, welche die unter eine Position zu fassenden Sachverhalte spezifiziert. Analog zum Vorgehen bei der HGB-Taxonomie mit den Merkmalen „documentation“ (Kommentar aus handelsrechtlicher Sicht) und „definitionGuidance“ (Anleitung aus steuerlicher Sicht) soll damit die einheitliche Verwendung des Datenschemas befördert werden. Aus Kapazitätsgründen sind zurzeit überwiegend die Ausführungen aus der offiziellen Anleitung zur Anlage EÜR fragmentarisch den Positionen zugeordnet worden, zu denen Sie inhaltlich passen.
3. Sachbereiche und Kennziffern (Spalten „EUER-Sektion“ und „EUER-Kennziffer“): Um eine einfache Zuordnung derjenigen Taxonomiepositionen, die für den steuerlichen Berichtszweck Verwendung finden können, zu den Datenfeldern der Anlage EÜR zu ermöglichen, wurden in der Taxonomie die im Formular zu findenden Sachbereiche (z.B. 99-20 = Betriebseinnahmen) und Kennziffern hinterlegt. Beide Merkmale zusammen erlauben die eindeutige Identifikation eines Formularfeldes (z.B. 99-25/110 = „bezogene Fremdleistungen“). Sind in der Taxonomie mehrere Positionen einem Datenfeld zugeordnet, so ergibt sich dessen Inhalt wertmäßig in der Regel aus Addition oder Subtraktion der Taxonomiepositionen.

5. Verfügbarkeit der Taxonomie und Feedback

Die Taxonomie „Einnahmenüberschussrechnung“ kann auf verschiedenen Wegen betrachtet, verwendet und kommentiert werden.

1. **XBRL-Dateien:** Von der Internetseite des XBRL Deutschland e.V. (www.xbrl.de) kann die Taxonomie in ihrem Originalformat heruntergeladen werden. Das Paket enthält zwei Schemadateien (*.xsd) und jeweils presentation- und calculation-linkbases für die enthaltenen Berichtsbestandteile sowie label- und reference-Dateien (*.xml). Zusätzlich ist dem Paket das allgemeine Stammdatenmodul (GCD) beigelegt. Die Taxonomie kann mit standardkonformen XBRL-Prozessoren verarbeitet werden.
2. **Excel-Visualisierung:** Ebenfalls auf www.xbrl.de steht eine Visualisierung der Taxonomie im Excel-Format zur Verfügung. Diese entspricht in Aufbau und Spaltenbenennung weitgehend der Visualisierung der HGB- bzw. E-Bilanz-Taxonomien.
3. **Online-Visualisierung:** Eine Ansicht der Taxonomie ist ebenfalls unter www.abra-search.com abrufbar.

Fragen, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zur Taxonomie können ebenfalls auf verschiedenen Wegen an den XBRL Deutschland übermittelt werden. Hierfür steht die Adresse „info@xbrl.de“ zur Verfügung, an die Textnachrichten ebenso geschickt werden können wie eine bearbeitete Excel-Visualisierung. Jedes Feedback wird an die Arbeitsgruppe weitergeleitet und dort ausgewertet.

Die folgenden Screenshots vermitteln einen Eindruck von den Zugängen zur Taxonomie:

1. Excel-Visualisierung

abstrak	balanz	milli	periodTy	subst	type	file	prefix	name	Bericht	Vc	Bezeichner	standard en	documentation de			
8	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE	Betriebl	1 (1)	1	Betrieblicher Gewinn / Verlust	Net income / net loss	Die "Documentation" zu den ein
9	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 2	Betriebseinnahmen	Operating revenue	
10	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 3	Umsatzerlöse	Sales	
11	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Umsatzsteuerpflichtige Umsatzerlöse	Sales, VAT taxable	FV: Tragen Sie hier sämtliche urr
12	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Umsatzsteuerfreie Umsatzerlöse bzw. Umsatzerlöse, für die	Sales, VAT non-taxable or USG13b	AG: Hier sind Umsatzerlöse einz
13	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Umsatzerlöse als Umsatzsteuerpflichtiger Kleinunternehmer na	Sales, VAT non-taxable under USG13b	FV: Hier tragen Umsatzsteuererlö
14	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	5	Umsatzerlöse nach Durchschnittssätzen nach § 19	Sales, VAT taxable under USG24	FV: Hier sind nicht steuerbare U
15	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Umsatzerlöse nach Durchschnittssätzen nach § 24 UStG	Sales, VAT taxable under USG24	FV: Diese Zeile ist nur von Land.
16	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 3	Aktiviertes Eigenleistungen	Own working capitalised	
17	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 3	Sonstige betriebliche Einnahmen	Other operating revenue	
18	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	Sale or withdrawal of fixed assets	FV: Tragen Sie hier bei Veräußer
19	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Private Fahrzeugnutzung	Private use of vehicles	FV: Nutzen Sie ein zum Betriebs
20	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	Other withdrawals	FV: In diese Zeile sind die Privat
21	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Weitere sonstige betriebliche Einnahmen	Miscellaneous operating revenue	
22	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 3	Zinsen und andere Finanzerlöse	Interest and other revenue from financial assets	
23	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Zinseinnahmen	Revenue from interest	AG: In der Position "Zinseinnahr
24	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Einnahmen aus Beteiligungen	Revenue from equity investments	
25	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 5	Gewinnanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaf	Revenue from equity investments in	FV: Hier sind die gesondert und
26	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 5	Einnahmen aus Beteiligungen an anderen Gesellschaften	Revenue from other equity investments	
27	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Sonstige Finanzerlöse	Other revenue from financial assets	
28	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 3	Außerordentliche Einnahmen	Extraordinary revenue	AG: Die Abgrenzung zwischen or
29	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	4	davon nicht umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerfreie auß	of which not subject to VAT or non-tax	FV: In dieser Zeile sind die nach
30	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 3	Umsatzsteuer	VAT	
31	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unen	VAT revenue from net sales	FV: Die vereinnahmten Umsatz
32	false	credit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingRever	Betriebl	1 (1)	+ Obj 4	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteu	VAT refunds from tax office	FV: Hier sind die vom Finanzamt
33	false	debit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingExpes	Betriebl	1 (1)	- Obj 2	Betriebsausgaben	Operating expenses	FV: Betriebsausgaben sind grunc
34	false	debit	true	duration	xbrl:item	xbrl:mo	de-euer	ht	de-euer	cbAE.operatingExpes	Betriebl	1 (1)	+ Obj 3	Materialausgaben	Cost of materials	

Screenshot 1: Ansicht der Excel-Visualisierung (Ausschnitt)

2. www.abra-search.com:

The screenshot shows the ABRA SEARCH website interface. At the top, there is a search bar and navigation links. The main content area displays a hierarchical tree of taxonomic categories. The 'Private Fahrzeugnutzung' category is selected, and its details are shown in a table below.

Bezeichner	Sprache	Zweck
Private Fahrzeugnutzung	de	label
Abweichend von Zeile 17 der Anlage EÜR (dort: "Private Kfz-Nutzung") wurde die Bezeichnung "Private Fahrzeugnutzung" gewählt, da diese dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht.	de	commentaryGuidance
FV: Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebsentnahme zu erfassen. Für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln: Bruttolistenpreis x Kalendermonate x 1% = Nutzungswert. Begrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung (vgl. Ausführungen zu Zeile 55 [99-25/142]). Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 14 [99-20/140] mit zu berücksichtigen. Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 28 [99-25/130], 42 [99-25/232] und 54 [99-25/140]) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326. Bei steuerbegünstigten Körperschaften ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.	de	documentation
Private use of vehicles	en	label

Screenshot 2: Ansicht aus www.abra-search.com (Ausschnitt)